

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
für das Riedstadion
und die Rasenspielfelder in Kleinbottwar und Höpfigheim**

vom 15. Dezember 1998

- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
für das Riedstadion
und die Rasenspielfelder in Kleinbottwar und Höpfigheim**

**vom 15. Dezember 1998
- mit Änderung vom 24. Juli 2001 -**

§ 1

*Benutzungsentgelte
- Übungs- und Wettkampfbetrieb -*

Der Übungsbetrieb der örtlichen Schulen sowie der Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine (Punkt- und Pokalspiele, die zur regulären Spielrunde zählen, bzw. der vom Verband vorgegebene Spielbetrieb) ist unentgeltlich.

§ 2

*Benutzungsentgelte
- Einzelveranstaltungen -*

1. Für Einzelveranstaltungen (Turniere, Meisterschaften etc.) gelten nachfolgende Benutzungsentgelte:

a) Rasenspielfelder	30,00 Euro
b) Kunstrasenspielfeld	25,00 Euro
c) Flutlicht	15,00 Euro

Bei einer Nutzungsdauer über 5 Stunden erhöhen sich die Beträge um 50 %.

2. Für Trainingslager auswärtiger Vereine auf städtischen Rasenspielfeldern wird pro Tag ein pauschales Benutzungsentgelt von 125,00 Euro erhoben.
3. Für Dauerbelegungen des Kunstrasenspielfeldes sowie der Rasenspielfelder in Steinheim, Kleinbottwar und Höpfigheim von nicht eingetragenen Steinheimer Vereinen werden die unter Ziffer 1 genannten Entgelte als Monatsbeträge erhoben.

§ 3

Anmeldungen und Genehmigungen der Veranstaltungen

1. Der Veranstalter bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu leisten. Anträge auf Überlassung der Spielfelder zur Abhaltung von Sport- bzw. sonstigen Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung Steinheim/Hauptamt schriftlich, anhand eines Benutzungsantrages, einzureichen. Dies gilt auch für die bereits im Veranstaltungskalender aufgenommenen Veranstaltungen.
2. Findet eine beantragte und genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, nicht statt, so wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der Gebühr nach § 2 fällig. § 5 gilt entsprechend.

3. Liegen für die dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs bzw. der Anmeldung maßgebend.

§ 4
Schuldner

Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.

§ 5
Fälligkeit

Die Entgelte sind eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bzw. bei Rechnungstellung zum angegebenen Datum fällig.

§ 6
Sonstige Gebühren

1. In den vorstehend aufgeführten Entgelten und Zuschlägen sind eventuelle Auslagen für Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis usw. nicht enthalten. Die Beträge hierfür werden im Benutzungsantrag separat ausgewiesen und hinzugerechnet. Nachrichtlich werden die aktuellen Beträge aufgeführt.

- a) Eine **Schankerlaubnis** wird benötigt bei einer öffentlichen Veranstaltung mit Bewirtschaftung.

Die Gebühr für die Schankerlaubnis beträgt	20,00 Euro
für den zweiten bis vierten Tag jeweils	10,00 Euro.

- b) Bei einer öffentlichen Veranstaltung, die länger als **2.00 Uhr** und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag länger als **3.00 Uhr** dauert, ist die Beantragung einer **Sperrzeitverkürzung** erforderlich.

Die Gebühr beträgt ab der Sperrstunde	15,00 Euro
jede weitere Stunde	5,00 Euro.

2. Die Hinterlegung einer Kautions kann in Einzelfällen verlangt werden.

§ 7
Alkoholfreie Getränke

Der jeweilige Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk in vergleichbarer Menge billiger anzubieten, als das preisgünstigste alkoholische Getränk.

§ 8
Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer das Riedstadion bzw. die Rasenspielfelder, deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Spielfelder, Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Spielfelder, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Spielfeldern, Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung vom 15. Dezember 1998 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.